

ZEHNTER ABSCHNITT

Schadensersatzansprüche¹

§ 268

Zulässigkeit

(1) Der durch ein Verbrechen Verletzte kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens beantragen, daß der Angeklagte zum Ersätze des entstandenen Schadens verurteilt wird.

(2) Ist wegen des geltend gemachten Anspruchs bereits ein Zivilprozeß anhängig, so kann der Verletzte den Antrag nur stellen, wenn er die Zurücknahme der Zivilklage nachweist.

(3) Hat das Zivilgericht über den Anspruch rechtskräftig entschieden, so ist der Antrag unzulässig.

§ 269

Stellung des Verletzten

Der Verletzte kann in dem Strafverfahren seinen Anspruch selbständig neben dem Staatsanwalt vertreten und hierzu sachdienliche Anträge stellen.

§ 270

Verweisung

Ist die Entscheidung über die Höhe des geltend gemachten Anspruchs im Strafverfahren unzweckmäßig,

1. vgl. hierzu die Richtlinie Nr. 11 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über die Anwendung der §§ 268 ff. der StPO vom 28. 4. 1958 (GBl. II S. 93) (abgedruckt S. 165).